Baden, Grossherzogthum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **4 (1838)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nicht über 10 Wochen zurükkbehalten werden. Nach Verfluß dieser Termine kann der Bibliothekar die Bücher zurükkfordern. — § 9. Verlorene oder stark beschädigte Bücher müssen von dem Kapitel, in welchem der Schaden geschehen ist, zu einem von der Kommission zu bestimmenden Preise vergütet werden, und zwar Zeitschriften nach einzelnen Heften, insofern solche in der Buchhandlung zu haben sind, geschlossene Werke ganz, wogegen das Exemplar dem Kapitel als Eigenthum zufällt. Dem Kapitel steht Rekurs an den Schädiger offen. — Die Empfänger einzelner Bücher aus der Bibliothek erhalten diese auf ihre eigene Garantie hin und sind in Absicht auf Schädigungen obigen Bestimmungen unterworfen. — §. 10. Damit der Bibliothekar keine Bücher in ein Kapitel sende, welche sich in der betreffenden Kapitelsbibliothek vorfinden, hat jeder Konferenzdirektor demselben jährlich ein Verzeichniß der in der Kapitelsbibliothek angeschafften Bücher einzusenden.

Baden, Großherzogthum.

Verordnung, die jährlichen Schullehrerversammlungen und die Lesezirkel betreffend. Am 30. Oktober 1837 hat das Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Oberschulkonferenz verordnet:

§. 1. Zur theoretischen und praktischen Fortbildung der Schullehrer werden jährliche Versammlungen derselben (Schulconvente) jeweilen im September unter der Leitung des Bezirks-Schulvisitators und in der Regel in dessen Wohnort veranstaltet, so wie auch Schullehrerlesezirkel gehalten. — §. 2. Bei der Schullehrerversammlung haben alle dem betreffenden Schulvisitator untergeordneten Hauptlehrer, Unterlehrer und Hülfslehrer zu erscheinen. Der erste Beamtete des Bezirkes, oder ein anderer, von der Kreisregirung zu ernennender Commissär wohnt der Versammlung bei; auch werden sämmtliche Geistliche des Bezirkes vom Tage derselben in Kenntniß gesetzt, damit sie dabei erscheinen können. — §. 3. Schon im Mai bestimmt der Visitator den Tag dieser Versammlung und gibt dabei den Lehrern aus dem Gebiete der Pädagogik und Methodik eine oder mehre Fragen auf, welche weder zu allgemein, noch zu umfassend sein sollen und praktischen Werth haben. Jeder Lehrer sendet die von ihm verfaßte Beantwortung dieser Fragen im August an den Schulvisitator ein. — §. 4 Der Schulvisitator durchgeht die Arbeiten und legt sie mit einem kurzen, zugleich eine Beurtheilung derselben enthaltenden Auszuge der Versammlung vor. Bei der Versammlung findet sodann darüber und über andere Gegenstände des Volksunterrichts und der Erziehung, insbesondere auch über die von den einzelnen Lehrern mitzutheilenden bemerkenswerthen Erfahrungen aus ihrem Amtsleben eine gemeinschaftliche Besprechung und Beurtheilung nach der Anleitung des Vi-

sitators Statt. — §. 5. Zugleich haben drei (vom Visitator bei der Versammlung des vorhergehenden Jahres zu bestimmende) Lehrer Proben ihrer Unterrichtsertheilung in den verschiedenen Lehrgegenständen mit einer vom Visitator zu bezeichnenden Schülerklasse zu geben. Bei der Auswahl dieser drei zu den Unterrichtsübungen bestimmten Lehrer wird unter sämmtlichen Haupt-, Unter- und Hülfslehrern des Bezirkes jeweilen abgewechselt; jedoch werden die jüngeren Lehrer dabei besonders berükksichtigt. — §. 6. Bei jeder Versammlung der Lehrer werden zugleich die Angelegenheiten der in jedem Bezirke bestehenden, oder zu bildenden Lesegesellschaft, an welcher alle Lehrer, und zwar die Unter- und Hülfslehrer gegen den halben Beitrag Theil zu nehmen haben, berathen. Die bei der Versammlung anwesenden Lehrer berathschlagen insbesondere über die vom Schulvisitator zu entwerfenden Statuten, wählen einen Geschäftsführer und beschließen durch Stimmenmehrheit über die Anschaffung neuer, so wie über die Abschaffung oder den Verkauf schon vorhandener Leseschriften, die sich sämmtlich auf den Schulunterricht und die Erziehung der Jugend beziehen müssen. — §. 7. Ueber Alles, was nach §. 4, 5 und 6 bei der Versammlung der Lehrer verhandelt wird, führt ein vom Schulvisitator zu bezeichnendes Mitglied ein kurzes Protokoll, welches vom Visitator und von allen anwesenden Lehrern, so wie von dem landesherrlichen Commissär unterschrieben, sodann vom Ersteren mit Berichten an die Oberschulbehörde eingesendet wird. Dabei werden der Oberschulbehörde zugleich die eingekommenen schriftlichen Arbeiten nebst dem in §. 4 erwähnten Auszuge derselben, und ebenso, wenn nach § 6 neue Lesegesellschafts-Statuten verfaßt worden, diese vorgelegt. — §. 8. Alle bei der Versammlung erscheinenden Lehrer erhalten Tagsgebüren aus der Staatskasse, und zwar jeder 1 fl. 12 kr, ohne Rükksicht auf die Entfernung seines Wohnortes vom Wohnorte des Schulvisitators. Der landesherrliche Commissär erhält die gesetzliche Diät, und ebenso der Bezirksschulvisitator, wenn mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde die Versammlung ausnahmsweise außerhalb seines Wohnortes abgehalten wird.

Baiern.

Ausgaben des Staates für das Schulwesen. In dem Budget für die vierte Finanzperiode hat die Regirung in diesem Jahre 1,070,733 fl. verlangt für „Erziehung und Bildung.“ Die Ständeversammlung beschloß nach dem gutächtlichen Antrage des Ausschusses, daß diese Summe auf 1,142,733 fl. zu erhöhen sei; daß zu weiterer Verbesserung der deutschen Schulen außer den im Jahr 1831 zu diesem Zwekk bestimmten 244 000 fl. noch weitere 72,000 fl. jährlich verwendet, und daß bei Verwendung der aus der allgemeinen und besondern Schuldotation für die Volksbildung bestimmten Summe überhaupt die